

Satzung
der Stadt Höhr-Grenzhausen zur Verschonung von Grundstücken gemäß § 13 der Satzung
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der
Stadt Höhr-Grenzhausen (B)
vom

Der Stadtrat der Stadt Höhr-Grenzhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gemäß § 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Höhr-Grenzhausen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Verschonungsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, an den nachstehend aufgeführten Verkehrsanlagen, erstmals zu den nachstehend genannten Zeitpunkten bei der Ermittlung von wiederkehrenden Beiträgen berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

Straße (Verkehrsanlage):	Beginn der Beitragspflicht	Bemerkung
Am Sonnenhang Gemarkung Grenzhausen, Flur 16, Flurstücke 388/4; 305/29; 124/3 u. 131/4 Grundstücke Gemarkung Grenzhausen, Flur 16, Flurstücke 388/8 bis 388/14; 124/2; 388/22; 305/20 bis 305/28; 389/1; 387 (1/2); 388/19 (1/2); 388/19; 388/20	01.01.2038	Erschließung

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 14.09.2021

gez. Michael Thiesen
 Stadtbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung 56203 Höhr-Grenzhausen, Rathausstraße 48, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Höhr-Grenzhausen, den 14.09.2021

gez. Michael Thiesen
Stadtbürgermeister